



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2012  
C(2012) 6254 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 6.9.2012**

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der  
Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland - Zertifizierung der Amprion GmbH**

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland - Zertifizierung der Amprion GmbH**

## I. VERFAHREN

Am 10. Juli 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Stromrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) über einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers (im Folgenden „ÜNB“) „Amprion GmbH“ (im Folgenden „Amprion“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009<sup>2</sup> (im Folgenden „Stromverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Stromrichtlinie übermitteln.

## II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Amprion ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes in Deutschland. Sie ist Eigentümerin und Betreiberin eines Hochspannungsstromnetzes mit einer Länge von 11 254 km auf einem Gebiet von 73 079 km<sup>2</sup>. Amprion steht zu 25,1 % im Eigentum der RWE AG, einem Unternehmen, das in der Stromerzeugung und –versorgung sowie in der Gasproduktion und –versorgung tätig ist, und zu 74,9 % im Besitz der M31 Beteiligungsgesellschaft mbH Co. Energie KG, die einen Zusammenschluss einer Vielzahl institutioneller Investoren darstellt. Amprion beschäftigt ca. 900 Mitarbeiter.

Um den für die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber geltenden Rechtsvorschriften nachzukommen, hat sich die Amprion für das Modell des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers (ITO) nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Stromrichtlinie entschieden. Diese Möglichkeit steht Amprion nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie in nationales Recht, d. h. nach dem Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“)<sup>3</sup>, zu.

In Artikel 9 der Stromrichtlinie sind Regeln für die Entflechtung der Übertragungsnetze und der Übertragungsnetzbetreiber festgelegt. In Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b dieser Richtlinie ist geregelt, dass in den Fällen, in denen das Übertragungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, ein Mitgliedstaat entscheiden kann, Absatz 1 nicht anzuwenden, sofern der betroffene Mitgliedstaat die Bestimmungen des Kapitels V einhält, in denen Anforderungen an unabhängige Übertragungsnetzbetreiber festgelegt sind (Artikel 17 bis 23 der Stromrichtlinie).

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

<sup>3</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl I S. 74.

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob und in welchem Umfang Amprion den Entflechtungsregeln des ITO-Modells gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie nachkommt. Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass Amprion diese Anforderungen erfüllt. Die Entscheidung über die Zertifizierung der Amprion (Entwurf) ergeht vorbehaltlich der Auflage, dass

- a) die Antragstellerin Anschlussbegehren an die von ihr betriebene Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung (Netzebene 2) unverzüglich nachkommt, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anschlussgewährung vorliegen;
- b) die Antragstellerin nach dem 31.10.2012 keine Dienstleistung der RWE Rhein-Ruhr AG oder eines anderen Unternehmens, das dem RWE-Konzern angehört, im Zusammenhang mit der Lieferung und dem Bezug von Deputat-Strom und -Gas für die Mitarbeiter der Antragstellerin in Anspruch nimmt;
- c) die Antragstellerin nach dem 31.12.2012 mit Ausnahme der Dienstleistungen Ausbildungskooperation mit der RWE Deutschland AG, Abrechnung und Verwaltung von Betriebsrenten durch die RWE Service GmbH sowie Zugriff auf Altdaten des RWE-Konzerns keine Dienstleistungen von einem Unternehmen, welches dem RWE-Konzern angehört, bezieht;
- d) die Antragstellerin die Inanspruchnahme der Dienstleistung Ausbildungskooperation mit der RWE Deutschland AG spätestens zum 31.12.2016 beendet;
- e) die Antragstellerin die Beschlusskammer halbjährlich, erstmalig am 31.12.2012 über die Fortschritte bei der Beendigung der in Tenorziffer 2.d. genannten Dienstleistungsbeziehung schriftlich informiert und dabei insbesondere auf Verzögerungen im Vergleich zu der im Antrag dargelegten Planung hinweist;
- f) die Antragstellerin an ihrem Hauptsitz, 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24, die gemeinsame Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen, einschließlich der Zugangskontrollsysteme, mit Unternehmen, die dem RWE-Konzern angehören, bis spätestens 31.12.2012 abstellt;
- g) die Antragstellerin der Beschlusskammer die Umsetzung der in Tenorziffern 2.b. bis 2.d. sowie in Tenorziffer 2.f. benannten Maßnahmen mit Ablauf der dort jeweils genannten Fristen nachweist.

### **III. ANMERKUNGEN**

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

#### **1. Wahl des ITO-Modells**

Nach Artikel 9 Absatz 8 der Stromrichtlinie kann das ITO-Modell in Fällen angewandt werden, in denen das Übertragungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen (im Folgenden „VIU“) gehörte. Die Kommission stimmt im vorliegenden Fall mit der Bundesnetzagentur überein, dass die Wahl des ITO-Modells legitim ist, da das in Rede stehende Übertragungsnetz am maßgeblichen Stichtag einem VIU gehörte.

#### **2. Verträge für Dienstleistungen, die von anderen Teilen des VIU für den ITO erbracht werden**

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Stromrichtlinie enthält spezielle Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen zwischen anderen Unternehmensteilen des VIU und dem ITO. Da der ITO autonom und nicht von anderen Teilen des VIU abhängig sein sollte, wird

die Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen eines anderen Unternehmensteils des VIU für den ITO in der Stromrichtlinie untersagt. Einleitend stellt die Kommission fest, dass angesichts des allgemeinen Verbots der Erbringung von Dienstleistungen für den ITO durch andere Teile des VIU eine Ausnahme nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Frage käme. Eine solche Ausnahme sollte eng gefasst und nicht über das unbedingt notwendige Maß zum Schutz übergeordneter Interessen, z. B. der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Übertragungsnetzes, hinausgehen. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen die betreffenden Dienstleistungen unbedingt für den Schutz der oben genannten übergeordneten Interessen erforderlich sind und in denen kein anderer Dienstleister als das VIU diese Dienstleistungen für den ITO erbringen kann, könnte eine Ausnahme als gerechtfertigt betrachtet werden. Eine solche Ausnahme sollte außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein. Ferner sollte gewährleistet sein, dass Transaktionen zwischen anderen Teilen des VIU und dem ITO nach dem Fremdvergleichsgrundsatz erfolgen, um eine Quersubventionierung zu vermeiden.

In ihrem Entscheidungsentwurf führt die Bundesnetzagentur eine Reihe von Dienstleistungen auf, die weiterhin von anderen Teilen des RWE-Konzerns für die Amprion erbracht werden oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung von anderen Teilen des RWE-Konzerns für sie erbracht wurden. Der Bezug der meisten dieser Dienstleistungen wird spätestens zum 31. Dezember 2012 eingestellt, und die Bundesnetzagentur hat auch diesbezüglich eine Auflage vorgesehen. Allerdings lässt die Bundesnetzagentur für einige spezielle Dienstleistungen entweder einen längeren Übergangszeitraum oder sogar eine Fortführung auf unbestimmte Zeit zu. Nach Auffassung der Kommission hat die Bundesnetzagentur nicht klar gezeigt, dass alle diese Dienstleistungen, die von anderen Teilen des VIU für den ITO erbracht werden, für den Schutz der oben genannten übergeordneten Interessen unbedingt notwendig sind. Ebenso wenig hat die Bundesnetzagentur geprüft, ob die betreffenden Dienstleistungen, selbst wenn diese an sich unbedingt erforderlich sind, auch von anderen, nicht mit dem VIU zusammenhängenden Dienstleistern unmittelbar oder in absehbarer Zukunft erbracht werden könnten.

Hinsichtlich der Abrechnung und Verwaltung der Betriebsrenten der Amprion geht aus dem Entscheidungsentwurf hervor, dass diese Dienstleistung derzeit von der RWE Service GmbH bezogen wird. Die Bundesnetzagentur argumentiert, dass eine Übertragung dieser Aufgaben an die Amprion operativ und wirtschaftlich nicht machbar sei. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bundesnetzagentur in ihrer endgültigen Entscheidung erneut prüfen sollte, ob diese Dienstleistungen mit den oben genannten Grundsätzen übereinstimmen, um die Unabhängigkeit und Autonomie des ITO sicherzustellen.

Was die Altdatenarchivierung durch den RWE-Konzern betrifft, so ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass eine Trennung nicht möglich sei. Amprion verfüge jedoch über eigene Zugriffsrechte, die von den Unternehmen des RWE-Konzerns nicht genutzt werden können. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, diesbezüglich zu prüfen, ob tatsächlich angemessene Maßnahmen getroffen wurden, um jeglichen Missbrauch beim Umgang mit diesen Altdaten zu vermeiden.

Des Weiteren akzeptiert die Bundesnetzagentur in ihrem Entscheidungsentwurf eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 für die Ausbildungskooperation mit Unternehmen des RWE-Konzerns. Die Kommission bezweifelt die Notwendigkeit eines so langen Übergangszeitraums und fordert die Bundesnetzagentur auf, zu prüfen, ob eine solche Kooperation nicht mit anderen Unternehmen als jenen, die Teil des VIU sind, erfolgen könnte.

Schließlich mietet die Amprion Büro- und Geschäftsräume sowie Lagereinrichtungen von anderen Teilen des VIU. Die Bundesnetzagentur kommt zu dem Schluss, dass dies zu den marktüblichen Bedingungen erfolgt und sie daher angemessen sind. Diesbezüglich fordert die Kommission die Bundesnetzagentur ebenfalls auf, zu prüfen, ob solche Mietverträge nicht mit anderen Unternehmen als jenen, die Teil des VIU sind, geschlossen werden können.

### **3. IT-Berater und externe Auftragnehmer**

Nach Artikel 17 Absatz 5 der Stromrichtlinie gewährleisten die ÜNB, dass sie in Bezug auf IT-Systeme oder –ausrüstung nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern wie ein anderer Unternehmensteil des VIU zusammenarbeiten. In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur von der Amprion verlangt, ihr IT-System von dem vom VIU genutzten System vollständig zu trennen. Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur geht jedoch hervor, dass Amprion weiterhin Dienstleistungen von externen IT-Auftragnehmern, die auch Dienstleistungen für das VIU erbringen, in Anspruch nehmen wird. Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem Entscheidungsentwurf mit Bezug auf das EnWG fest, dass das VIU und die Amprion weiterhin dieselben externen Auftraggeber im IT-Bereich beauftragen können, sofern diese Auftragnehmer sicherstellen, dass die betreffenden Mitarbeiter ausschließlich für die Beratung der Amprion eingesetzt werden.

Die Kommission bezweifelt, dass mit diesem Ansatz die gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Stromrichtlinie erforderliche Unabhängigkeit des ITO in Bezug auf die mit dem IT-Betrieb zusammenhängenden Aktivitäten gewährleistet ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von dem Verbot des Artikels 17 Absatz 5 der Stromrichtlinie nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen kein anderer externer Dienstleister als derjenige, der die Dienstleistungen auch für das VIU erbringt, in der Lage wäre, solche Dienstleistungen für die Amprion zu erbringen, als gerechtfertigt betrachtet werden könnte. In diesem Fall sollte eine solche Ausnahme außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein und von Maßnahmen flankiert werden, die wirksam sicherstellen, dass Interessenkonflikte und Missbrauchsfälle vermieden werden. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die Amprion und das VIU nicht dieselben externen IT-Berater beauftragen, oder aber erneut zu prüfen, ob die Situation eine Ausnahme auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien rechtfertigt.

### **4. Unabhängige Rechnungslegung**

Nach Artikel 17 Absatz 6 der Stromrichtlinie ist die Rechnungslegung des ÜNB von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim VIU oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen. Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur geht hervor, dass die Amprion und das VIU nach der Zertifizierung weiterhin mit derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammenarbeiten würden. Die Bundesnetzagentur argumentierte, dass die Beauftragung derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Entflechtungsanforderungen erfüllen kann, solange sichergestellt ist, dass die natürlichen Personen, die das VIU prüfen, nicht dieselben sind, die die Amprion prüfen.

Die Kommission ist aufgrund des Artikels 17 Absatz 6 der Stromrichtlinie der Ansicht, dass die Bundesnetzagentur zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Gewährleistung einer wirksamen Trennung zwischen dem VIU und der Amprion verlangen sollte, dass die Amprion eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als die, die von dem VIU oder dessen Unternehmensteilen beauftragt wird, in Anspruch nimmt.

### **5. Räumliche Trennung**

Nach Artikel 17 Absatz 5 der Stromrichtlinie hat der ITO die gemeinsame Nutzung von Liegenschaften und Zugangskontrollsystemen mit jeglichem Unternehmensteil des VIU zu unterlassen. Amprion nutzt derzeit noch dieselben Räumlichkeiten wie andere Teile des VIU, sie beabsichtigt jedoch, die räumliche Trennung sowie die Trennung der Zugangskontrollsysteme bis zum 31. Dezember 2012 zu vollziehen. Allerdings geht aus dem Entscheidungsentwurf nicht klar hervor, ob die geplante Trennung wirksam und in der Lage sein wird, jedwede Verwechslung hinsichtlich der separaten Identität des ITO und des VIU zu beseitigen. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung klare Kriterien für die Trennung festzulegen, um eine wirksame Trennung der betroffenen Räumlichkeiten sicherzustellen.

## **6. Befugnisse des Aufsichtsorgans**

Kapitel V der Stromrichtlinie sieht in detaillierter Form eine Trennung der Befugnisse der verschiedenen Gremien des ITO vor, auch zwischen der Unternehmensleitung und dem Aufsichtsorgan. Laut der Satzung der Amprion ist für Finanzierungsverträge eine vorherige Genehmigung durch das Aufsichtsorgan erforderlich, soweit sie einen Wert von 1 Mio. Euro übersteigen oder außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs liegen und soweit die Maßnahmen nicht bereits im verabschiedeten Finanzplan vorgesehen sind. Die Kommission weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Schwellen nicht zu niedrig festgesetzt werden sollten, da diese die in der Stromrichtlinie verankerte Autonomie der Unternehmensleitung untergraben könnten. Die Kommission hält es für erforderlich, dass die Bundesnetzagentur erneut prüft, ob die Höhe der in der Satzung genannten Schwellen angemessen ist. Jedenfalls sollten diese Schwellen nicht für Entscheidungen gelten, die die Erstellung und die Umsetzung des Zehnjahres-Netzentwicklungsplans betreffen, da für diese ausschließlich die Unternehmensleitung zuständig ist.

## **7. Unabhängigkeit der Unternehmensleitung**

Nach Artikel 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 der Stromrichtlinie darf die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des VIU oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem Übertragungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten haben.

In ihrem Entscheidungsentwurf verweist die Bundesnetzagentur auf die deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie, d. h. auf das EnWG, wonach die vorstehend genannte Unabhängigkeitsvorgabe nicht für Mitglieder der Unternehmensleitung des ITO gelten sollte, die vor dem 3. März 2012 ernannt wurden. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften in diesem Punkt mit der Stromrichtlinie übereinstimmen, und weist darauf hin, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten. Die Kommission fordert daher die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung über die Zertifizierung erneut zu prüfen, ob der überwiegende Teil der Unternehmensleitung der Amprion die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie tatsächlich in vollem Umfang erfüllt, auch wenn ihre Ernennung vor dem 3. März 2012 liegt. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die Angehörigen der Unternehmensleitung der Amprion die in Artikel 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien mehrheitlich erfüllen.

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Stromrichtlinie dürfen die Unternehmensleitung und die Beschäftigten des ITO keine Beteiligungen an Unternehmensteilen des VIU halten. In ihrem

Entscheidungsentwurf nimmt die Bundesnetzagentur auf die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften Bezug, nach denen Anteile an dem VIU, die von der Unternehmensleitung vor dem 3. März 2012 erworben wurden, zu veräußern sind, allerdings erst bis zum 31. März 2016. Für Mitarbeiter, die nicht der Unternehmensleitung angehören, gilt keine Vorgabe, Anteile am VIU zu veräußern. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften mit der Stromrichtlinie übereinstimmen, und stellt fest, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu verlangen, dass die Unternehmensleitung ihre Beteiligungen am VIU so schnell wie möglich veräußert oder zumindest einem unabhängigen Treuhänder überantwortet. Ferner fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 5 der Stromrichtlinie auch von den Mitarbeitern der Amprion, die nicht der Unternehmensleitung angehören, eingehalten werden.

## **8. Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans**

Nach Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie dürfen die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des VIU oder bei dessen Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbedingungen zu ihnen unterhalten haben.

Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur und den dem Zertifizierungsantrag der Amprion beigefügten Unterlagen geht nicht klar hervor, ob diese Bedingung für die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans der Amprion gestellt wurde. Bezugnehmend auf die Ausführungen zu Artikel 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie im vorangegangenen Abschnitt fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung erneut zu prüfen, ob die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans der Amprion die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie tatsächlich in vollem Umfang erfüllen, auch wenn sie vor dem 3. März 2012 bestellt wurden. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung von der Amprion zu verlangen, dass die in Artikel 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien auch von den unabhängigen Mitgliedern ihres Aufsichtsorgans erfüllt werden.

## **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Nach Absatz 3 Absatz 2 der Stromverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der Amprion so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Geschehen zu Brüssel am 6.9.2012

*Für die Kommission*  
*Günther OETTINGER*  
*Mitglied der Kommission*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
**Für die Generalsekretärin**

**Jordi AYET PUIGARNAU**  
**Direktor der Kanzlei**